



GEMEINDE **GOLDACH**



Reglement über den Ladenschluss (Ladenschlussreglement)

erlassen am 5. August 1997
in Vollzug seit 1. Dezember 1997

20.10.9.04

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) in Verbindung mit Art. 18 der Gemeindeordnung vom 18. Januar 1994 sowie
- Art. 5 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 21. März 1972 (sGS 552.1) und der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Ladenschluss vom 13. Juni 1972 (sGS 552.11)

als **Reglement:**

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Reglement ordnet den Ladenschluss für die Gemeinde Goldach in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über den Ladenschluss.

Art. 2

Verkaufszeiten
1. Ausnahmen an öffentlichen Ruhetagen¹

Den nachstehend genannten Verkaufsgeschäften und Verkaufsstellen ist das Offenhalten an öffentlichen Ruhetagen während längstens vier Stunden gestattet:

- a) den Bäckereien, Konditoreien und Milchverkaufsgeschäften;
- b) den Blumenverkaufsgeschäften;
- c) den Souvenirgeschäften und Kiosken² sowie den offenen Verkaufsstellen (wie Marroni-, Grillstände und dergleichen) für Esswaren zur Zwischenverpflegung.

Die Öffnungszeiten werden im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt und nach Möglichkeit für die einzelnen Branchen einheitlich geregelt.

Art. 3

2. Ausnahmen an Werktagen

An Werktagen ist gestattet:

- a) das Austragen von Konsummilch und Milchprodukten durch den Milchhändler vor 06.00 Uhr³;
- b) das Offenhalten von Kiosken bis 20.00 Uhr⁴;
- c) das Offenhalten aller Verkaufsgeschäfte und Verkaufsstellen am Freitag bis 21.00 Uhr, ausgenommen am Vorabend von öffentlichen Ruhetagen. Fällt der Abendverkauf auf einen Vorabend eines öffentlichen Ruhetages oder auf einen öffentlichen Ruhetag selbst, findet der Abendverkauf jeweils am erstmöglichen, vorangehenden

¹ Art. 2 und 3 des Ruhetagesgesetzes (sGS 454.1; abgekürzt RTG): Öffentliche Ruhetage sind die Sonntage, die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. November, Weihnachten und Stefanstag; hohe Feiertage sind der Karfreitag, der Oster- und der Pfingstsonntag, der Eidgenössische Betttag und Weihnachten.

² Art. 14 des Ladenschlussgesetzes (sGS 552.1; abgekürzt LSG).

³ Art. 12 Abs. 1 lit. c LSG.

⁴ Art. 12 Abs. 1 lit. e LSG.

Werktag statt⁵.

Art. 4

3. Ausnahmen für
örtliche Anlässe

Die Gemeinderatskanzlei kann Ausnahmen von den Vorschriften des Ladenschlussgesetzes oder dieses Reglementes bewilligen für:
a) Festanlässe, Markttage, nationale und regionale Messen und Ausstellungen sowie sportliche und andere Veranstaltungen⁶;
b) Verkaufsgeschäfte an jährlich höchstens vier Tagen je Verkaufsstelle⁷.

Die Bewilligung wird nicht erteilt für die hohen Feiertage⁸.

Art. 5

Arbeitsrecht

Für die Beschäftigung des familienfremden Personals bleiben die Vorschriften des Arbeitsgesetzes vorbehalten⁹.

Art. 6

Strafbestimmungen

Wer die Vorschriften über den Ladenschluss übertritt, wird mit Busse bestraft.
In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 7

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den Ladenschluss vom 17. April 1973 wird aufgehoben.

Art. 8

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.¹⁰

⁵Art. 12 Abs. 1 lit. f LSG.

⁶Art. 13 Abs. 1 lit. a LSG.

⁷Art. 13 Abs. 1 lit. c LSG.

⁸Art. 13 Abs. 2 LSG.

⁹Eidgenössisches Arbeitsgesetz, SR 822.11.

¹⁰Vollzugsbeginn 1. Dezember 1997 gemäss GRB 97.581 vom 18. November 1997

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach, 5. August 1997/97.402

GEMEINDERAT GOLDACH

Peter Baumberger
Gemeindammann

Guido Etterlin
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt
am 14. August 1997 während 60 Tagen bis zum 13. Oktober 1997.

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 12. November 1997

**VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN**

Die Vorsteherin:

Rita Roos-Niedermann
Regierungsrätin